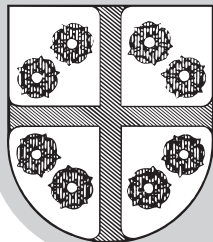


Amtliches Bekanntmachungsblatt Mandelbachtal



Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal erscheint wöchentlich und wird durch den Verlag allen Haushalten in der Gemeinde unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber, Satz und Druck: Druck + Verlag Berthold Faber GmbH, 66399 Mandelbachtal, Otto-Walle-Straße 10, Telefon (0 68 03) 4 04 und 4 05, Telefax (0 68 03) 34 25, E-Mail: mail@verlag-faber.de, Internet: www.verlag-faber.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Mandelbachtal, Rathaus, 66399 Mandelbachtal. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Berthold Faber

27. Jahrgang

Donnerstag, 14. Februar 2008

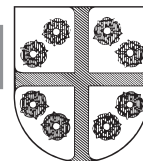
Nummer 7

Mandelbachtal



Gemeinde Mandelbachtal

Bebelsheim
Bliesmengen-Bolchen
Erfweiler-Ehlingen
Habkirchen
Heckendalheim
Ommersheim
Ormesheim
Wittersheim



Mandelbachtal, im Februar 2008

Liebe Unternehmer,
liebe Existenzgründer,
liebe Mitbürger,

kennen Sie die Wirtschaftsförderung Saarpfalz?

Diese gemeinnützige Gesellschaft ist Ansprechpartner für alle Unternehmer und Existenzgründer des Saarpfalz-Kreises, speziell auch für unsere Gemeinde Mandelbachtal. Die Wirtschaftsförderung Saarpfalz gibt umfassende Beratung zu allen Fragen rund um die Unternehmensneugründung und den Unternehmensalltag.

Gegründet wurde die Gesellschaft (Gesellschafter: Saarpfalz-Kreis, Kreissparkasse Saarpfalz, Volksbank Saarpfalz eG, VR Bank Saarpfalz eG, Landesbank Saar Girozentrale) mit dem Ziel der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarpfalz-Kreis.

Beginnend mit dieser Ausgabe finden Sie künftig immer an gleicher Stelle des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes“ interessante Insertionen und Veranstaltungshinweise der Wirtschaftsförderung Saarpfalz.

Nutzen Sie unser kostenloses Angebot für Sie. Denn wie schon Albert Einstein sagte:
Der Fortschritt lebt vom Austausch des Wissens.

Ihr Bürgermeister

Herbert Keßler





Wir gratulieren!



- 14.02. Frau Hannelore Hauck geb. Schaller, Bliesmengen-Bolchen, Sains-Richaumont-Straße 10, feiert ihren 79. Geburtstag.
- 14.02. Herr Nicola Valentini, Bliesmengen-Bolchen, Im Oberen Allmend 7, vollendet sein 78. Lebensjahr.
- 14.02. Herr Heribert Nagel, Bliesmengen-Bolchen, Ritterstraße 14, wird 71 Jahre alt.
- 16.02. Frau Erna Krenz geb. Klein, Ormesheim, Drosselweg 5, feiert ihren 86. Geburtstag.
- 17.02. Frau Lydia Rau geb. Angel, Ormesheim, Mozartstraße 39, vollendet ihr 72. Lebensjahr.

Wir gratulieren den Jubilaren herzlich und wünschen ihnen einen gesegneten Lebensabend bei bester Gesundheit.

Aus der Gemeinde

66399

Bekanntmachung

der 16. Sitzung des Orsrates Bebelnheim am Mittwoch, 20.02.2008

Beginn: 19.30 Uhr, Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Bebelnheim, Ortsratszimmer, Margarethenstraße, Mandelbachtal/Bebelsheim

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde auf der Grundlage des § 20a KSVG
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates Bebelnheim vom 29.10.2007 (öffentlicher Teil)
3. „Tatort Dorfmitte“: Wettbewerb des Ministeriums für Umwelt; hier: Antrag des Gemeindebezirkes Bebelnheim
4. Ortsrats-Budget; hier: Kenntnisnahme und Verwendung von Mitteln
5. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates Bebelnheim vom 29.10.2007 (nichtöffentlicher Teil)
7. Aufstellung von Kerzenautomaten/Grablichtautomaten an den Friedhöfen im Bereich der Gemeinde Mandelbachtal
8. Mitteilungen und Anfragen
Untersteller, Ortsvorsteher

Sprechstunde des Försters

Die Sprechstunden des Försters fallen krankheitsbedingt in nächster Zeit aus.

Personalausweise

Personalausweise, die bis zum 18.01.2008 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorläufigen Personalausweis **unbedingt** vorlegen.

Reisepässe

Reisepässe, die bis zum 18.01.2008 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorläufigen Reisepass **unbedingt** vorlegen.

Führerscheine

Führerscheine, deren Tausch bis zum 01.02.2008 beantragt wurde, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Der alte Führerschein muss vorgelegt werden.

Information der Gemeindekasse

Die Gemeindekasse Mandelbachtal macht darauf aufmerksam, dass am **15.02.2008** die **1. Rate** für Grundsteuer und Abgaben lt. Bescheid für 2008 Gewerbesteuvorauszahlungen für 2008 fällig ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten (Mahngebühr etc.) werden die Zahlungspflichtigen gebeten, ihre Einzahlungen rechtzeitig an die Gemeindekasse Mandelbachtal unter Angabe der Finanzadresse zu leisten.

Bekanntmachung

Nach Mitteilung einer Gaststättenbetreiberin wird durch einen Telefonanrufer, der sich als Mitarbeiter des Ordnungsamtes Mandelbachtal ausgibt, versucht, an Inhaber von Gaststätten aushangspflichtige Gesetze u. Ä. zu veräußern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich **nicht** um einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes handelt und dieser auch nicht beauftragt wurde.

Der Bürgermeister: Keßler

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz ist Ansprechpartner für alle Existenzgründer und Unternehmer des Saarpfalz-Kreises.

Wir bieten umfassende Beratung zu allen Fragen rund um die Unternehmensneugründung und den Unternehmensalltag.

Wir helfen auch bei der Suche nach Mietfächern und Gewerbeobjekten.

Jetzt schon vormerken:

13. März 2008 Abendveranstaltung zum Thema Unternehmensnachfolge, Betriebsübergabe, Forum, Homburg

Aktuelle Information:

Sie planen den Kauf einer neuen Anlage oder eine Betriebsweiterführung – fragen Sie uns nach Fördermöglichkeiten!

Rufen Sie uns an! Unser Angebot ist für Sie kostenlos!
Diskretion ist garantiert!

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Saarpfalz mbH, Saarpfalz-Park 1
66450 Bexbach
Telefon 06826 / 52 02-0, Telefax 06826 / 52 02-28
info@wfg-saarpfalz.de
www.wfg-saarpfalz.de



Die Wirtschaftsförderung

Jagdgenossenschaft Erfweiler-Ehlingen

Am Mittwoch, 27. Februar 2008, findet um 20.00 Uhr im Gasthaus „Zum Römerturm“ eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Erfweiler-Ehlingen statt.

Tagesordnung

1. Behandlung und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 04. April 2007
2. Haushaltsplan 2008
3. Mitteilungen und Anfragen

Die Eigentümer aller bejagbaren Flächen auf Erfweiler-Ehlinger Gemarkung, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind **Jagdgenossen** und bilden eine Jagdgenossenschaft. **Die Jagdgenossen werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.**

Die Jagd darf nicht ausgeübt werden auf Grundflächen mit Gebäuden und auf unmittelbar an eine Behausung angrenzenden Hofraum und Hausgarten, auf Friedhöfen oder solchen Grundstücksflächen, auf denen die Jagdausübung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Leben von Menschen gefährden würde. Gemäß § 4 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Saarl. Jagdgesetzes vom 28.04.1964 (Amtsblatt S. 354) hat der Jagdvorsteher das Grundflächenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, ihm Veränderungen anzuzeigen. Nur aufgrund solcher Anzeigen wird das Grundflächenverzeichnis berichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur derjenige Jagdgenosse und demnach auch stimmberechtigt ist, der im Grundflächenverzeichnis eingetragen ist.

Ich fordere hiermit alle Jagdgenossen auf, bis spätestens zum Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung Veränderungen im Grundflächenverzeichnis unter Vorlage von Grundbuchmitteilungen oder notariellen Urkunden und Kaufverträgen bei der **Gemeindeverwaltung im Rathaus in Ormesheim, Zimmer 1.16**, anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die bisher noch nicht in dem Grundflächenverzeichnis erfasst waren. Vertretungen bei Versammlungen sind nur mit Vollmacht möglich. Vollmachtsvordrucke sind im Rathaus, Zimmer 1.16, erhältlich.
Der Jagdvorsteher: Benno Bubel

Vom Fundbüro

Beim Fundbüro der Gemeinde Mandelbachtal wurden als Fundsachen in Verwahrung gegeben bzw. gemeldet:
Damenuhr, gefunden am 21.09.2007 am Sportplatz in Ormesheim;
PSP-Spiel (Myst), gefunden im Abfalleimer vor der Apotheke der Bliestalstraße in Bliesmengen-Bolchen. Der Eigentumsanspruch kann beim Finder, Tel.-Nr. (06804) 914331, geltend gemacht werden.
Rotes Brillenetui mit Brille, gefunden am 19.10.2007 in der Zweigstelle Ormesheim der Kreissparkasse Blieskastel;
blaue Weste, gefunden am 07.10.2007 im Gasthaus „Zum Adler“ in Ommersheim;

Damenschal, in der 46. KW 2007 in der VR-Bank Saarpfalz, Zweigstelle Ormesheim, liegengelassen;
goldfarbenes Damenarmband, gefunden am 25.11.2007 vor der Kirche in Bliesmengen-Bolchen;
schwarzer Rucksack mit Pfandflaschen, gefunden auf dem Dorfplatz in Heckendalheim;
Kinderdreirad, Marke Charton, gefunden am 02.12.2007 in der Pfarer-Kneipp-Straße. Der Eigentumsanspruch kann beim Finder, Tel. (06893) 70435, geltend gemacht werden.
Lesebrille, gefunden auf dem Papiercontainer, Friedhof, Erfweiler-Ehlingen. Der Eigentumsanspruch kann beim Finder, Tel. (06803) 2296, geltend gemacht werden.
Zwei Schlüssel, gefunden am 12.12.2007 vor dem Anwesen Kaiserstr. 29 im Ortsteil Bebelshem;
Haustürschlüssel mit Anhängern (Fuerteventura), gefunden am 31.12.2007 in der Allmendstraße 27, Ormesheim;
Rucksack, gefunden am 18.01.2008 vor der ev. Kirche im Gemeindebezirk Ormesheim;
Kinderohrring, gefunden am 23.01.2008 in der Schule Ormesheim;
Kinderjeansjacke, gefunden am 01. Februar 2008 beim Rathaussturm in Ormesheim.
Der Bürgermeister: i. A. Rachel

Nichtraucherchutzgesetz

Am 15. Februar 2008 tritt das Saarländische Nichtraucherchutzgesetz in Kraft. Der Gesetzestext mit Fragen und Antworten dazu ist in einer Broschüre zusammengefasst, die beim Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, Tel. (0681) 5013666, kostenlos erhältlich ist. Für weitere Fragen steht eine Info-Hotline: (0681) 5013694 wochentags von 8.30 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Unter www.nichtraucherchutz.saarland.de können die Broschüre sowie weitere Informationen abgerufen werden.

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Die Regelungen nach dem Nichtraucherchutzgesetz gelten im Saarland ab dem 15. Februar 2008. Ab dem 01. Juni 2008 stellen Verstöße gegen das Gesetz Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße oder einem Verwarnungsgeld geahndet werden können. Durch diese Übergangsfrist von 3,5 Monaten sollte allen Betroffenen Zeit gegeben werden, sich auf das Rauchverbot einzustellen. Insbesondere den Betreiberinnen/Betreibern von Gaststätten sollte Gelegenheit eingeräumt werden, zum Beispiel bauliche Veränderungen für die Einrichtung eines Rauchraumes vorzunehmen. Dennoch darf kein Zweifel aufkommen: Die Rauchverbote gelten ab dem 15. Februar 2008.

Was sind die möglichen Konsequenzen beim Verstoß gegen das Rauchverbot in Gaststätten?

Zunächst sind bei Verstößen Bußgelder oder Verwarnungsgelder vorgesehen. Bei wiederholtem Verstoß und hartnäckiger Weigerung, das Gesetz zu beachten, kann sogar im Extremfall wegen mangelnder Zuverlässigkeit die Konzession entzogen werden.

Darf in Kneipen immer noch geraucht werden?

Wie in allen 16 Bundesländern gilt in Gaststätten ein generelles Rauchverbot.

Nach dem Saarländischen Nichtraucherchutzgesetz gilt überall dort, wo gewerbliche Gastronomie betrieben wird, grundsätzlich ein Rauchverbot - also z. B. in Kneipen, Bistros, Eiscafés. Rauchen ist, sofern gewünscht, nur noch in einem gesondert gekennzeichneten abgeschlossenen und belüfteten Nebenraum oder in der „Inhabergeführten Kneipe“ - wenn die Wirtin oder der Wirt ihre Gaststätte zur Rauchergaststätte erklären - erlaubt.

Das Nichtraucherchutzgesetz gilt für alle Gaststätten und Cafés, unabhängig davon, ob es sich um eine konzessionierte Gastronomie, eine Erlebnis-Gaststätte (wie etwa eine Diskothek) oder um eine Einrichtung mit erlaubnisfreier (nach § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtiger) Gastronomie handelt.

Das Saarländische Nichtraucherchutzgesetz kann nicht dadurch umgangen werden, dass Gastronomen ihr Lokal zu einem nichtöffentlichen „Raucherklub“ erklären. Auch „Clubs“ sind rauchfrei!

Was gilt als Nebenraum?

Unter dem Begriff „Nebenraum“ ist der vollständig umschlossene Bereich zu verstehen, der von den Haupträumlichkeiten getrennt ist. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Für einen effektiven Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens reicht z. B. die Abtrennung eines Bereiches durch einen Vorhang oder gar offene Durchgänge nicht aus.

Der Nebenraum darf von seiner Grundfläche nicht größer sein als der Hauptgastraum. Es muss sich also um einen untergeordneten Raum der Gaststätte handeln. Weiter dürfen die im Rauchernebenraum angebotenen Sitzplätze nicht mehr sein als solche, die im übrigen Nichtraucherbereich der Gaststätte zur Verfügung stehen. Der Nebenraum darf nicht der Schankraum, nicht der Festsaal und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder den sanitären Anlagen sein. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass der rauchfreie Bereich verdrängt und z. B. der zentrale Schankraum zum Raucherzimmer erklärt wird. Der Raucherraum muss an seinem Eingang entsprechend gekennzeichnet werden.

Offene Durchgänge oder Abtrennungen durch Vorhänge genügen nicht. In dem Raum selbst muss der Abzug des Rauches so erfolgen, dass die Belüftung nicht in den Nichtraucherbereich erfolgt.

Dies alles gilt genauso für Diskotheken. Hier muss die Tanzfläche (wie natürlich der gesamte Raum, zu dem diese gehört) rauchfrei bleiben. Wenn die Betreiberinnen/Betreiber dies wollen, können sie einen abgeschlossenen Nebenraum als Raucherraum ausweisen. Ein Nebenraum darf nach den Vorstellungen der Wirtin oder des Wirtes möbliert sein; es darf dort z. B. auch Musik gespielt werden. **Unter welchen Voraussetzungen können die Betreiberin oder der Betreiber ihre kleine Gaststätte zur „Rauchergaststätte“ erklären und woran erkennen dies die Gäste?**

Eine Gaststätte kann die Wirtin oder der Wirt nur dann zu einer „Rauchergaststätte“ erklären und als eine solche betreiben, wenn sie/er diese Gaststätte grundsätzlich allein führt, das heißt, keine weiteren Personen als abhängig Beschäftigte im Sinne des § 21 des Gaststättengesetzes oder als Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind. Die Wirtin oder der Wirt dürfen also nur gelegentlich Familienangehörige ersten Grades und kein abhängig beschäftigtes Fremdpersonal oder Angestellte beschäftigen. Maßgeblich ist danach die tatsächliche organisatorische Eingliederung in den Betrieb der Gaststätte. Ohne Bedeutung ist also das Vorliegen eines Arbeitnehmerverhältnisses, die Art der vertraglichen Bindung gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber der Gaststätte oder das Vorliegen eines förmlichen Vertragsverhältnisses überhaupt.

Um aber die Lebenswirklichkeit abzubilden, dürfen die Wirte solcher kleinen inhabergeführten Rauchergaststätten gelegentlich zu ihrer Unterstützung auch volljährige Familienangehörige beschäftigen. Diese Fälle der Beschäftigung von Aushilfskräften aus dem Familienkreis dürfen nur von untergeordneter Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der inhabergeführten Gaststätte sein. Eine regelmäßige Beschäftigung von Familienangehörigen zur Gewährleistung einer geordneten Betriebsführung ist ausgeschlossen.

Für welche Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot in Gaststätten noch?

Das Rauchverbot erstreckt sich auf Flure, Foyers, Treppenhäuser und Eingangsbereiche, Toiletten. Ebenso gilt es im Bereich von Tanzflächen und dazugehörigen Räumlichkeiten. Das Rauchverbot gilt für alle öffentlich zugänglichen Bereiche der Gaststätte. Soweit Kegelbahnen eine Einrichtung einer Gaststätte sind, gilt für die Vorräume das Rauchverbot für Gaststätten, auch wenn die Kegelbahn von Vereinen/geschlossenen Gesellschaften benutzt wird. Die Kegelbahn selbst ist eine Sportstätte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes und daher rauchfrei.

Für welche speziellen Einrichtungen gelten die Regelungen zum Rauchverbot und die Ausnahmemöglichkeiten in Gaststätten?

Die Regelungen für Gaststätten im Saarländischen Nichtraucherchutzgesetz gelten auch für vollständig umschlossene Gaststättenbereiche, die in Hotels, in Festhallen, in Vereinsheimen und in Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinden betrieben werden und für jegliche sonstigen Gaststätten in Versammlungsstätten, soweit diese öffentlich zugänglich sind.

Sie gelten für alle Gaststätten, gleichgültig in welcher Einrichtung sie betrieben werden, es sei denn, es handelt sich um eine Gaststätte in einer Gesundheitseinrichtung, also zum Beispiel einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung speziell für Kinder und Jugendliche.

Es gilt auch für Beherbergungsbetriebe, wenn diese keine Gaststätte betreiben. Inhaber eines Hotel garni oder einer Pension können ihren Gästen einen Raucherraum zur Verfügung stellen, wenn sie alle Auflagen wie für Nebenräume in Gaststätten erfüllen.

Vom Rauchverbot umfasst sind auch Gaststätten, in denen Wasserpfeifen geraucht werden, sogenannte Wasserpfeifencafés.

Wie soll die Kennzeichnung des Nebenraumes aussehen?

Die Ausweisung als Raucherinnen-/Raucherraum muss deutlich erkennbar sein. Die Form der Kennzeichnung schreibt das Gesetz nicht vor. Zweck der Vorschrift ist es, dass niemand ohne „Vorwarnung“ einen Raucherraum oder eine Rauchergaststätte betreten soll. Ausreichend ist eine symbolische Darstellung.

Gelten Ausnahmen für Familienfeiern, Karnevals-/Vereinssitzungen und Versammlungen?

Auch für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten gilt das Rauchverbot, es sei denn, die Veranstaltung findet in dem Raucherraum der Gaststätte statt, also einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum, der als Raucherraum deklariert ist.

Lediglich und ausschließlich für private, geschlossene Veranstaltungen in Vereinsheimen, Gemeinschaftshäusern und sonstigen nicht gewerblich betriebenen Einrichtungen kann die Inhaberin und der Inhaber des Hausrechts jeweils im Einzelfall eine zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahme vom Rauchverbot zulassen. Also, wenn solche Räumlichkeiten für private Veranstaltungen, zum Beispiel Familienfeste, Jubiläen oder private Feiern genutzt werden, kann eine Ausnahme vom Rauchverbot zugelassen werden. Dies setzt aber voraus, dass es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt, also die Gäste bestimmt sind. Solche Veranstaltungen werden dem privaten Bereich, in denen der Staat keine Rauchverbote auszusprechen hat, zugerechnet.

Was gilt für Biergärten, Terrassengaststätten und Straßencafés? Diese fallen nicht unter das Nichtraucherchutzgesetz. Unter freiem Himmel darf weiter geraucht werden.

Gilt das Rauchverbot auch in Sonnenstudios, Banken, Friseurläden? Nein. Hier kann der Eigentümer entscheiden, ob geraucht werden darf. **Fallen Dorfgemeinschaftshäuser unter die Regelung des Saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes?**

Die Frage bedarf einer Differenzierung. Da solche Häuser in der Regel kommunale Einrichtungen sind und auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, fallen sie unter das Rauchverbot aus § 2 Abs. 1 Nr. 1.

Wird in einem Dorfgemeinschaftshaus eine Gastronomie betrieben, so gilt die Gaststättenregelung nach dem Saarländischen Nichtraucherschutzgesetz. In einem solchen Fall würde die Einrichtung eines Nebenraumes den Regelungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 entsprechen. Die Kommune hätte in einem solchen Fall das Hausrecht an die Wirtin oder den Wirt übertragen, die oder der dann für die Einhaltung des Saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes verantwortlich wäre.

Wird in einem Haus Sport getrieben, unterliegt der Bereich § 2 Abs. 1 Nr. 5. Das heißt, es darf nicht geraucht werden.

Wenn die Häuser z. B. von privaten Vereinen betrieben werden, dann gilt das Rauchverbot aus § 2 Abs. 1 Nr. 9. Für geschlossene, private Veranstaltungen darf im jeweiligen Einzelfall eine Ausnahme vom Rauchverbot zugelassen werden.

Wie werden Vereinsräume behandelt?

Auch Vereinseinrichtungen sind erfasst, insbesondere wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird, d. h., wenn mit dem Gastbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. In der Terminologie des Gewerberechts ist unter Gewinn jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der zu einem Überschuss führt. Dies gilt sowohl für konzessionierte Gaststätten wie für eine anzeigespflichtige Gastronomie nach § 14 Gewerbeordnung.

Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietung der Räumlichkeiten für private Nutzung in geschlossener Gesellschaft. Dieses Verbot begründet sich in der trotz Lüftung schwer zu beseitigenden Feinstaubbelastung. Lediglich in einem vollständig umschlossenen Nebenraum der Gaststätte kann ein Raucherraum eingerichtet werden, der an seinem Eingang deutlich sichtbar zu kennzeichnen ist. Selbst wenn in Vereinshäusern keine gewerbliche Gastronomie betrieben wird, sondern werden Speisen und Getränke z. B. privat organisiert zum Einkaufspreis verkauft (also auch ohne Gewinnerzielungsabsicht), unterliegen sie dem Nichtraucherschutzgesetz. Sie dürfen nach § 3 Abs. 4 abgeschlossene, belüftete Nebenräume als Raucherraum einrichten. Lediglich bei der Durchführung geschlossener, privater Veranstaltungen entscheiden die Vereine im Einzelfall selbst, das heißt für die jeweilige Veranstaltung, ob in ihren Räumlichkeiten geraucht werden darf oder nicht.

Welche Änderungen treten in den Schulen ein, nachdem das Saarländische Nichtraucherschutzgesetz in Kraft getreten ist?

Im Saarland gilt schon nach dem Schulordnungsgesetz (2005) ein Rauchverbot in Schulen und auf dem gesamten Gelände der Schule, also auch auf Frei- und Hofflächen und bei Veranstaltungen. Die Neuregelung in § 2 Abs. 3 besteht darin, dass nunmehr auch bei Schulfahrten und Schulfesten, selbst, wenn diese nicht auf dem Gelände der Schule stattfinden, ein Rauchverbot besteht.

Der Bürgermeister: i. V. Eberhard Keipert, Erster Beigeordneter

Ende des amtlichen Teiles